



Gemeinde Hinwil

Polzeiverordnung vom 1. März 2013

**von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 5. Dezember 2012**

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	Präambel	4
I.	Allgemeine Bestimmungen	
1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
2	Polizeiorgane	4
3	Polizeiliche Anordnungen	4
4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
5	Hilfeleistungen	4
II.	Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
6	Sicherheit und Ordnung	5
7	Feuerwerk	5
8	Schutzvorrichtungen	5
9	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
10	Tierhaltung	5
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
11	Schutz des Kulturlandes	6
12	Schutz des öffentlichen Grundes (Littering)	6
13	Verunreinigung durch Tiere	6
14	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	6
15	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
16	Überwachung des öffentlichen Grundes	7
17	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
18	Campieren und Nächtigen im Freien	7
19	Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	8
IV.	Immissionsschutz	
20	Immissionen	8
21	Feuern im Freien	8
V.	Lärmschutz	
22	Nachtruhe	8
23	Allgemeine Ruhezeiten	8
24	Kulturelle Strassenaktivitäten	9
25	Landwirtschaft	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
26	Schliessungsstunde	9
27	Aufhebung der Schliessungsstunde	9
28	Sammlungen und Betteln	10

VII. Einwohnerkontrolle und Meldewesen

29 Meldewesen 10

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

30 Bewilligungen 10

31 Gebühren und Kosten 10

32 Vollzug und Vollstreckung 11

33 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafen 11

34 Strafen, Ordnungsbussen 11

35 Aufhebung bisherigen Rechts 11

36 Inkrafttreten 11

Anhang 1

Über- und nebengeordnete Gesetze 12 +13

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 12 Ziffer 1 lit. g der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil vom 1. Juli 2010 erlässt die Gemeindeversammlung Hinwil folgende Polizeiverordnung:

Präambel

Die nachfolgende Polizeiverordnung soll so straff wie möglich gehalten werden. Sie enthält daher nur diejenigen Bestimmungen, welche nicht durch übergeordnetes Recht bereits geregelt sind. Der Anhang 1 listet die über- und nebengeordneten Gesetze auf.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Hinwil.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Verwaltungsorganen wahrgenommen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 5 Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten:

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- d) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine Bewilligung vorliegt.

Art. 7 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 8 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

Art. 9 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Verwaltungsorgan verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 10 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 11 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

Art. 12 Schutz des öffentlichen Grundes (Vermüllung / Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Spucken, Urinieren und Verrichten der Notdurft sind an Orten wie öffentliche Anlagen, Strassen oder Plätzen etc. verboten.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 13 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Biotope, Bäume, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

Art. 15 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit

- kommerziellem Zweck;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - f) Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
 - g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
 - h) Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist das zuständige Verwaltungsorgan verantwortlich.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzessionen an auf diesem Gebiet tätige Firmen gegen Gebühr zu vergeben. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Es ist verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Kleber, Inschriften und dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

Unberechtigten ist es untersagt, auf bzw. an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, etc. anzubringen. Solche unterstehen der Bewilligungspflicht durch das zuständige Verwaltungsorgan.

Art. 18 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.

In begründeten Fällen kann das zuständige Verwaltungsorgan Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist an öffentlichen Ruhetagen verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 20 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 21 Feuern im Freien

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

V. Lärmschutz

Art. 22 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Das Kirchengeläute kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.

Von der Nachtruhe ausgenommen sind Schneeräumungsarbeiten sofern sie unaufschiebbar sind. Der Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken und darf Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) und lärmige Sportarten und –spiele (z.B. Motorsport, Motorspielzeuge etc.) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Kulturelle Strassenaktivitäten

Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten jede kulturelle Strassenaktivität wie Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig ist.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27 Aufhebung der Schliessungsstunde

- a.) Die Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben (Freinacht bis 04.00 Uhr):
- Silvester und Neujahrstag
 - Fasnachtsfreitag und Fasnachtssamstag
 - Bundesfeiertag (1. August)
 - Chilbifreitag und Chilibisamstag
- b.) Hinausschiebung der Schliessungsstunde (Verlängerung bis 02.00 Uhr):
- Fasnachtssonntag
 - 1. Mai
 - An Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung stattfindet, sofern diese um 22.00 Uhr noch nicht beendet ist.

Art. 28 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

Das Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldewesen

Art. 29 Meldewesen

Wer in der Gemeinde Hinwil Wohnsitz nimmt, hat sich bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.

Die Meldepflicht innert 14 Tagen gilt auch für:

- a) einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde Hinwil
- b) Änderungen im Personenstand
- c) Abmeldungen

Auf die weiteren Melde- und Mitwirkungspflichten wird auf §§ 32 ff des Gemeindegesetzes verwiesen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Bewilligungen

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mindestens drei Wochen vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 31 Gebühren und Kosten

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Verwaltungsinstanz einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 32 Vollzug und Vollstreckung

Die vom Gemeinderat betrauten Behörden und Stellen sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 33 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 34 Strafen, Ordnungsbussen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hinwil vom 1. Februar 2006 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Hinwil, 5. Dezember 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
Germano Tezzele Daniel Nehmer

Der Gemeinderat Hinwil setzte diese Verordnung mit Beschluss Nr. 22 vom 13. Februar 2013 per 1. März 2013 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
Germano Tezzele Daniel Nehmer

Über- und nebengeordnete Gesetze

Anhang 1

Gesetz		Verweis
Abfallgesetz	Kantonal	712.1
Abfallverordnung	Gemeinde	
Alkoholgesetz	Eidgenössisch	680
Brandschutzrichtlinien "gefährliche Stoffe"	Kantonal/VKF	
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG	Eidgenössisch	142.20
Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten	Eidgenössisch	935.51
Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	Eidgenössisch	943.1
Einführungsgesetz zum ZGB EG ZGB	Kantonal	230
Gastgewerbegesetz	Kantonal	935.11
Gemeindegesezt	Kantonal	131.1
Gerichtsorganisationsgesetz	Kantonal	211.1
	Kantonal	935.31
Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe		
Gesundheitsgesetz GesG	Kantonal	810.1
Hundegesetz	Kantonal	554.5
Kantonale Lotterieverordnung KLV	Kantonal	553.1
Lärmschutzverordnung LSV	Eidgenössisch	814.41
Lebensmittelgesetz	Eidgenössisch	817.0
Luftreinhalte-Verordnung LRV	Eidgenössisch	814.318.
Märkte- und Reisendengewerbeverordnung	Kantonal	935.311
Planungs- und Baugesetz	Kantonal	700.1
Polizeigesetz PoIG	Kantonal	550.1
Polizeiorganisationsgesetz POG	Kantonal	551.1
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	Kantonal	822.4
Schall- und Laserverordnung SLV	Eidgenössisch	814.49
Sondergebrauchsverordnung	Eidgenössisch	700.3
Straf- und Justizvollzugsgesetz StJVG	Kantonal	331
Strafprozessordnung StPO	Eidgenössisch	101
Strassenabstandsverordnung StrAV	Eidgenössisch	700.4

Tierschutzgesetz	Eidgenössisch	455
Tierschutzverordnung TSchV	Eidgenössisch	455.1
Umweltschutzgesetz USG	Eidgenössisch	814.01
Verkehrsregelverordnung	Eidgenössisch	741.11
Verordnung über den Baulärm	Kantonal	713.5
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	Eidgenössisch	916.441.22
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe SprstV	Eidgenössisch	941.41 I
Verordnung zum Gastgewerbegesetz	Kantonal	935.12
Verordnung über das Gewerbe der Reisenden	Eidgenössisch	943.11
Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren	Kantonal	321.2
	Kantonal	713.11
Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung		
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung PolZ	Kantonal	550.11
Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	Kantonal	822.41
Verordnung über die Wohnhygiene	Kantonal	710.3
Waffengesetz	Eidgenössisch	514.54
ZGB	Eidgenössisch	210

Polizeiverordnung

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

GV-Beschluss
vom 5. Dezember 2012

Inkraftsetzung per
1. März 2013